

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

17. Jahrgang **20.09.2025** **Nr. 9**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Wahlbekanntmachung zur Stichwahl am 28.09.2025	1
2	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Wirksamwerden der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße)	3
3	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Spar- kasse Hellweg-Lippe	5
4	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Wallfahrtsstadt Werl am 14.09.2025	6
5	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Wallfahrts- stadt Werl am 14.09.2025	9

Lfd. Nr. 1
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Wahlbekanntmachung zur Stichwahl am 28.09.2025

Am Sonntag, den 28. September 2025, finden

in Nordrhein-Westfalen die
Stichwahlen für die Kommunalwahlen

statt.

In der Stadt Werl wird an diesem Tag die Stichwahl des Landrates für den Kreis Soest durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Wahl- und die Stimmbezirke sowie die Lage der Wahlräume, in denen die Wahlberechtigten wählen können, gehen aus den Wahlbenachrichtigungen hervor, die den Wahlberechtigten für die Hauptwahl zugestellt worden sind. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Hinweis gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Sitzungszimmer II, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, aus.

Die Briefwahlvorstände für die Stichwahl treten um 14.00 Uhr in der Stadthalle Werl, Grafenstraße 27, 59457 Werl zusammen.

3. Wahlberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Ein Ausweisdokument ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger berechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, welche im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt, wenn sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Der Wähler hat für die Wahl eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber
für das Amt des Landrats/die Landrätin
gekennzeichnet werden.

- 3.2 Jeder Wähler hat eine Stimme, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter des Wählers ist unzulässig.

Bei nur einem Wahlvorschlag enthält der Stimmzettel die Langbezeichnung der Wählergruppe, die Art des Wahlvorschlages (Listen- oder Einzelwahlvorschlag) und rechts von der Bezeichnung die Kurzbezeichnung. Sofern es sich um einen Listenwahlvorschlag handelt, sind die ersten drei Bewerber der Liste benannt.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er unter dem Wahlvorschlag durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder eine andere eindeutige Kennzeichnung unter der Option „JA“ oder der Option „NEIN“ eindeutig kenntlich macht, ob er/sie diesem Wahlvorschlag seine Stimme gibt.

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den wahlberechtigten Personen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt haben.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) für die Landratswahl in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Wahlamt der Wallfahrtsstadt Werl entsprechend seiner Wahlberechtigung die Briefwahlunterlagen (die/den amtliche/n Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag für die Stimmzettel, einen Wahlbriefumschlag -versehen mit der Anschrift des Gemeindevorstandes- sowie Merkblätter für die Briefwahl) beschaffen.

Die roten Wahlbriefe mit dem Stimmzettel –im verschlossenen Stimmzettelumschlag– und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden oder abzugeben, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Absatz 1 Nr. 4a der Kommunalwahlordnung).

Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, und dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.

7. Es wird auf Grund desselben Wählerverzeichnis gewählt wie bei der ersten Wahl (Termin der Hauptwahl am 14.09.2025).

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 26. September 2025, 15.00 Uhr, bei der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig. Wurde bei der Hauptwahl bereits ein Antrag auf einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt, muss kein weiterer Antrag gestellt werden und der Wahlschein wird automatisch ausgestellt.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich bei der Briefwahl der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Mit dem Wahlschein für die Stichwahl erhalten die Wahlberechtigten einen

- a) Stimmzettel für die Stichwahl der Landratswahl (weiß), sowie
- b) den blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl zur Stichwahl.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt diese in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle geschickt werden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen zugestellt werden, zu entnehmen.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle, nicht aber in einem Wahllokal abgegeben werden.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 17.09.2025

gez. Höbrink
Bürgermeister

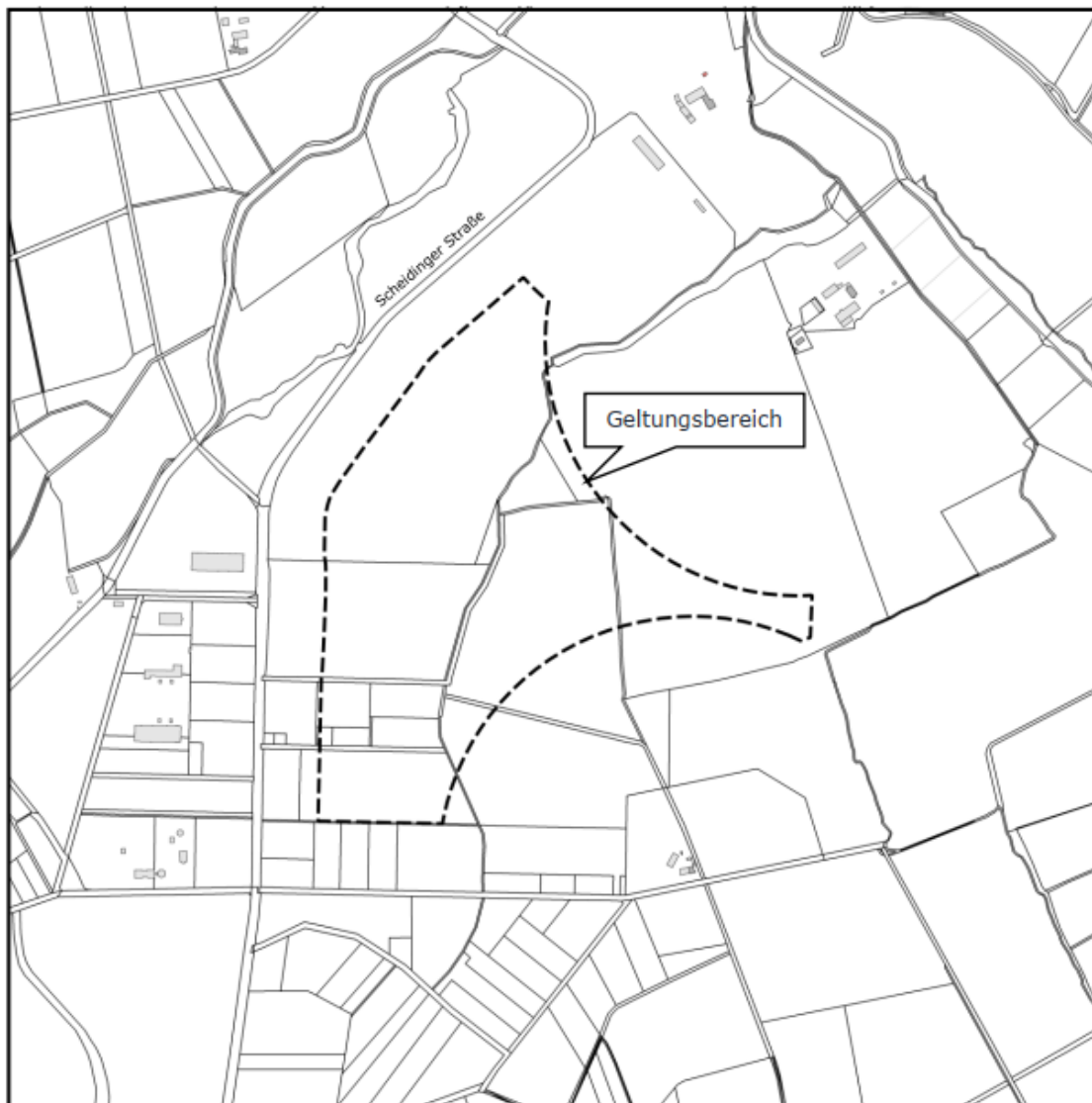
Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Wirksamwerden der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße)

Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Lageplan Geltungsbereich der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße)



Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in der Sitzung am 28.08.2025 die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.09.2025 Az.: 35.02.79.01-006 ist die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit folgender Nebenbestimmung genehmigt worden:

Auflage: Für die mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werl ausgewiesene Sonderbaufläche „Windenergie“ ist gem. § 245f Abs. 3 des BauGB innerhalb von 3 Monaten ein separates Planverfahren zur gleichzeitigen Darstellung eines sog. Beschleunigungsgebietes nach § 249c BauGB förmlich einzuleiten, sofern die Voraussetzungen des § 249c Abs. 2 BauGB, vorliegen. Hierzu soll das neu in die PlanZVO eingeführte Planzeichen 1.5 „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ Verwendung finden.

Die Erteilung der Genehmigung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl durch die Bezirksregierung Arnsberg am 09.09.2025 wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mit der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes wird vor dem Hintergrund der Energiewende und der Förderung erneuerbarer Energien das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von Windenergieanlagen östlich der Scheidinger Straße in Form der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbindung „Windenergie“, nachrangig Fläche für die Landwirtschaft herzustellen.

Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt

Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000)) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ferner kann der Plan künftig auch unter der Internetadresse <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanverfahren> oder über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der genannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 16.09.2025

gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) hat am 09.07.2025 einstimmig die Änderung der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die 1. Änderungssatzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe wurde im Amtsblatt Nr. 18/2025 vom 31.07.2025 des Kreises Soest auf den Seiten 3-13 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 20 Abs. 4 S. 1 i.V.m. 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 16.09.2025

gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Wallfahrtsstadt Werl am 14.09.2025

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	24.258
Wähler/innen	13.025
Ungültige Stimmen	115
Gültige Stimmen	12.910

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
CDU	5.515	42,72
SPD	2.782	21,55
GRÜNE	1.268	9,82
BG	298	2,31
FDP	447	3,46
AfD	1.828	14,16
BSW	134	1,04
DIE LINKE	338	2,62
UWG	300	2,32
Insgesamt	12.910	100

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
010	Debeljak, Frank Josef, CDU	1968	Bremen Jetzt Ense/ Nw/Kreis Soest	59457 Werl fdebeljak@web.de
020	Scheele, Hubertus Norbert Jürgen, CDU	1968	Werl	59457 Werl scheele@freunde.digital
030	Nowicki, Gregor Franz, AfD	1981	Peiskret- scham	59457 Werl info@afd-soest.de
040	Kohlmann, Marius, CDU	2002	Werl	59457 Werl mari2002@gmx.net
050	Wiemer, Jan Wer- ner, CDU	1985	Werl/Nw/ Kreis Soest	59457 Werl mail@janwiemer.de
060	Cloer, Henning, CDU	1975	Werl	59457 Werl cloer@cloer.net

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
070	Kümpel, Stefan, CDU	1982	Werl	59457 Werl stefan.kuempel@kuempel-hellmeister.de
080	Eifler, Patricia Elisabeth Antonie, CDU	2001	Hamm/ NRW	59457 Werl patriciaeifler@gmx.de
090	Grümme, Thomas, SPD	1964	Werl/Nw/ Kreis Soest	59457 Werl thomas.gruemme@gmx.de
100	Becker, Klemens, CDU	1971	Werl/Nw/ Kreis Soest	59457 Werl klemensbecker@gmx.de
110	Petermann, Gerhard Enrico, CDU	1977	Berlin-Pankow	59457 Werl gerdpetermann@web.de
120	Offele, Ralf Heinrich, CDU	1967	Hagen/Nw	59457 Werl ralf.offele@online.de
130	Potthoff, Frank, CDU	1972	Wickede (Ruhr)/Nw/ Kreis Soest	59457 Werl frank.potthoff@t-online.de
140	Hellmann, Niklas, CDU	2001	Werl/Kreis Soest/Nw	59457 Werl niklashellmann01@gmx.de
150	Rohrer, Cedric, CDU	1989	Werl/Nw/ Kreis Soest	59457 Werl cedric.rohrer@gmx.de
160	Kohlmann, Beate Helena, CDU	1968	Werl	59457 Werl bokohlmann@aol.com
170	Brüggemann, Sina, CDU	1996	Wickede (Ruhr), Gt. Wimb- bern/Nw	59457 Werl sb@brueggemann-werl.de
180	Reuther, Tobias Clemens, CDU	1977	Arns- berg/Nw	59457 Werl tobreu@gmx.de
190	Westervoß, Marcel, CDU	1994	Hamm	59457 Werl marcelwestervoss@web.de

2. aus den Reservelisten

Partei / Wähler- gruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
SPD	Quint, Sascha Dennis Reservelistenplatz 1	1986	Moers	59457 Werl sascha-quint@web.de
SPD	Comblain, Simone Reservelistenplatz 2	1968	Werl/Nw/ Kreis Soest	59457 Werl simone@comblain.de
SPD	Weber, Hendrik Reservelistenplatz 3	1979	Soest	59457 Werl Hendrik.Weber@awo-ww.de
SPD	Frieg, Dominik Reservelistenplatz 4	1994	Soest	59457 Werl dominikfried1@yahoo.de

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
SPD	Friebe-Wieschhoff, Axel Reservelistenplatz 5	1977	Hamm	59457 Werl axel.friebe-wieschhoff@web.de
SPD	Esser, Meinhard Georg Reservelistenplatz 7	1958	Wegberg/Kreis Heinsberg	59457 Werl meinhard.esser@gmail.com
SPD	Frieg, Uwe Reservelistenplatz 8	1960	Unna/Nw	59457 Werl u.frieg@web.de
GRÜNE	Lehmpfuhl, Susanne Reservelistenplatz 1	1970	Werl/Nw/ Kreis Soest	59457 Werl susanne.lehmpfuhl@web.de
GRÜNE	Zahedi, Christian Reservelistenplatz 2	1979	Hamm	59457 Werl ck-zahedi@t-online.de
GRÜNE	Scheer, Franz Reinhard Reservelistenplatz 3	1962	Werl	59457 Werl scheerreinhard@web.de
GRÜNE	Jansen, Uwe Friedrich Paul Reservelistenplatz 4	1964	Stommeln	59457 Werl jansen_u@freenet.de
BG	Schmigowski, Jens Reservelistenplatz 1	1971	Erwitte	59457 Werl jens-schmigowski@gmx.de
FDP	Hiltkamp, Mayela Reservelistenplatz 1	1976	Wickede(Ruhr)/Nw	59457 Werl mayelahiltkamp@gmx.de
AfD	Trisnow, Alexander Reservelistenplatz 1	2007	Soest	59457 Werl info@afd-soest.de
AfD	Stirnberg, Stefan Freddy Reservelistenplatz 2	1973	Werl/Nw/ Kreis Soest	59457 Werl info@afd-soest.de
AfD	Trisnow, Andreas Reservelistenplatz 3	1970	Nowo-Pokrowka	59457 Werl info@afd-soest.de
AfD	Glorius, Henry Wilhelm Reservelistenplatz 4	1957	Witzenhausen	59457 Werl info@afd-soest.de

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
DIE LINKE	Rath, Christiane Dagmar Reservelistenplatz 1	1970	Hagen	59457 Werl christiane-rath@die-linke-werl.de
UWG	Prünke, Christoph Reservelistenplatz 1	1981	Werl/Nw/ Krs. Soest	59457 Werl christoph.prunte@googlemail.com

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 20.10.2025, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Werl, den 16.09.2025

gez. Kleine
Wahlleiterin

Lfd. Nr. 5

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgermeisters/in der Wallfahrtsstadt Werl am 14.09.2025

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	24.258
Wähler/innen	13.005
Ungültige Stimmen	457
Gültige Stimmen	12.548

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr, Geburtsort Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail	Stimmen
1. Höbrink, Torben 1984, Soest Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	59457 Werl t.hoebrink@t-online.de	7.593
2. Quint, Sascha Dennis 1986, Moers Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	59457 Werl sascha-quint@web.de	4.955

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Höbrink, Torben (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 7.593 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 20.10.2025, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Werl, den 16.09.2025

gez. Kleine
Wahlleiterin